

## Vorwort zur 4. Auflage

Als wir im Sommer 2020 die dritte Auflage dieses Buches vorlegen konnten und die aktuellen Entwicklungen der COVID-Gesetzgebung eingearbeitet hatten, haben weder Verlag noch Unterzeichner daran gedacht, dass auch die vierte Auflage noch unter den staatlichen Einschränkungen aufgrund der Pandemie erscheinen wird. Erst recht war nicht absehbar, dass die Ukraine einem Angriffskrieg durch Russland ausgesetzt ist, der neben unbeschreiblichem menschlichem Leid auch weltweite wirtschaftliche Folgen nach sich zieht.

Durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz wurden zudem ab dem 1. Januar 2021 mit der Sanierungsmoderation und dem Restrukturierungsrahmen neue Instrumente zur Vermeidung von Insolvenzverfahren eingeführt. Weiterhin wurde auch die Insolvenzordnung geändert. Diese Änderungen betreffen nicht nur die Legaldefinitionen der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sowie Drittsicherheiten im Insolvenzplanverfahren, sondern auch die Einordnung von Steuerverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung. Für die Haftung der Geschäftsleiter von besonderer Bedeutung ist die rechtsformübergreifende Regelung des § 15b InsO, der ein neues Haftungskonzept statuiert, dessen genaue Konturen noch von der Rechtsprechung herauszuarbeiten sein werden.

Der Verlag und der Verfasser haben sich entschieden, in dieser Neuauflage zusätzlich die mit der Restrukturierung in Zusammenhang stehenden Haftungsfragen zu berücksichtigen. Dazu wurden nicht nur an den passenden Stellen Verweise angebracht, sondern auch eine zusammenhängende Darstellung erarbeitet.

Auch für die Neuauflage gilt, was ich schon in den Voraufgaben ausgeführt hatte:

„*Quidquid agis prudenter agas et respice finem!*“, heißt es beim griechischen Dichter *Aesopus*, der 600 Jahre ante Christum natum lebte, in Fabel 45. Diese Erkenntnis sollte der beurkundende Notar schon bei der Gründung einer Gesellschaft den Gesellschaftern und Geschäftsführern mit auf den Weg geben.

Bei der Gründung einer Gesellschaft werden die Gesellschafter und Geschäftsleiter in aller Regel noch nicht an das Ende der Gesellschaft denken, insbesondere nicht, dass das Ende der Gesellschaft durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeläutet werden könnte.

Gründer sind optimistisch, sie glauben an ihre Geschäftsidee und vertrauen darauf, dass bei einer Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personengesellschaft eine persönliche Haftung der Akteure, seien es Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte, ausscheidet.“

Rechtsprechung und Literatur wurden bis März 2022 ausgewertet und sind im Text berücksichtigt.

Das Skript lebt nicht nur von einer rund 25-jährigen Tätigkeit des Verfassers als Rechtsanwalt und Steuerberater, sondern auch von der seit mehr als 15 Jahren praktizierten Erfahrung als Insolvenzverwalter und seiner inzwischen seit mehr als 15 Jahren ausgeübten Lehrtätigkeit an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management in den Bereichen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht.

Der Verfasser dankt dem geschätzten Kollegen Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Harald Schulz, Essen, der ihn im vergangenen Jahrtausend für das Konkurs- und Insolvenzrecht begeistert und ihn an seiner jahrzehntelangen Berufserfahrung hat teilhaben lassen.

Das Buch ist meinem früheren Sozius Rechtsanwalt Rolf Otto Neukirchen gewidmet, der am 25. Juni 2021 leider viel zu früh verstorben ist.

Essen, Palmsonntag 2022

*Jens M. Schmittmann*